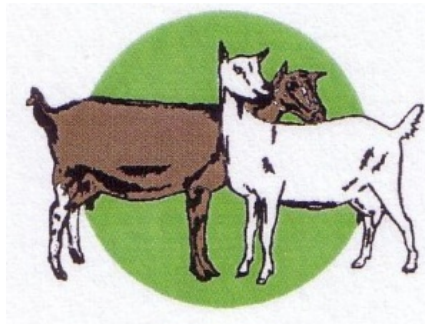


ZUCHTBUCHORDNUNG

und

ZUCHTPROGRAMM



Landesverband Thüringer Ziegenzüchter e.V.

Am Johannishof 3,
99085 Erfurt

Tel. 0361 – 74 98 07 0

<http://www.thueringer-ziegen.de>

Inhalt	Seite	
1.	Grundlagen	3
2.	Zuchtbuch	3
2.1	Zuchtgebiet	3
2.2	Zuchtbuch und Zuchtbuchabteilungen	3
2.3	Kriterien für die Eintragung in das Zuchtbuch	5
2.3.1	Abschnitt A: Reinrassige Zuchttiere	5
2.3.2	Abschnitt B: Eingetragene Zuchttiere	5
2.3.3	Sonstige Eintragungsbedingungen	6
2.4	Zuchtbuchführung	6
2.5	Inhalt des Zuchtbuches	7
2.6	Änderungen im Zuchtbuch	8
2.7	Aufzeichnungen im Zuchtbetrieb (Zuchtdokumentation)	9
2.7.1	Inhalt der Zuchtdokumentation	9
2.7.2	Meldung von Lammung, Besamung/Bedeckung, Abgang und Zugang	10
2.7.2.1	Deck-/Besamungsmeldung	10
2.7.2.2	Geburtsmeldungen	11
2.8	Kennzeichnung	11
2.9	Zuchtbuchaufnahme	12
2.10	Sicherung der Abstammung	12
2.10.1	Grundlage	12
2.10.2	Stichprobenartige Überprüfung der Abstammung	13
2.10.3	Abstammungsergänzungen und –änderungen	14
2.11	Meldefristen	15
2.12	Zuchtbescheinigung	15
2.13	Zuständigkeit	16
3.	Zuchtprogramm	16
3.1	Zuchtpopulation	17
3.2	Zuchtziele	17
3.3	Zuchtmethode	18
3.4	Leistungsprüfung und Zuchtwertschätzung	19
3.5	Besondere Rechte und Pflichten der Herdbuchzüchter im Vollzug der ZBO	19
3.5.1	Rechte der Herdbuchzüchter	19
3.5.2	Pflichten der Herdbuchzüchter	19
3.6	Datennutzung	21
3.7	Inkrafttreten	21
Anlage 1	Zuchtziele nach Rassen	
Anlage 2	Arbeitsordnung des LTZ zur Durchführung der Leistungsprüfung	
Anlage 3	Arbeitsordnung des LTZ zur Durchführung der Zuchtwertschätzung	
Anlage 4	Leistungszeichen und Prämierungen	
Anlage 5	Genetische Besonderheiten und Erbfehler	
Anlage 6	Rassetypische Geburtsgewichte	
Anlage 7	Fristen für die Übermittlung bzw. Meldung von Daten	

1. Grundlagen

Die Grundlagen der Zuchtbuchordnung des Landesverband Thüringer Ziegenzüchter e.V. (LTZ) und der darin enthaltenen Zuchtprogramme sind:

- die tierzuchtrechtlichen Bestimmungen der Europäischen Union, der Bundesrepublik Deutschland und des räumlichen Tätigkeitsbereiches Thüringens.
- die Verordnung zum Schutz gegen die Verschleppung von Tierseuchen im Viehverkehr (Viehverkehrsverordnung - ViehVerkV)
- die Empfehlungen des Bundesverband Deutscher Ziegenzüchter e.V. (BDZ) sowie
- die Satzung und die Beschlüsse des Landesverbandes Thüringer Ziegenzüchter e.V. in der jeweils geltenden Fassung.

Sofern sich Änderungen ergeben, die die Zuchtbuchordnung und die Zuchtprogramme betreffen, sind diese den Züchtern nach Genehmigung durch die zuständige Behörde bekannt zu geben. Die Bekanntgabe von Änderungen der Zuchtbuchordnung erfolgt in den Mitteilungsblättern und auf der Homepage des Verbandes.

2. Zuchtbuch

2.1 Zuchtgebiet

Der räumliche Tätigkeitsbereich des Landesverbandes Thüringer Ziegenzüchter e.V. erstreckt sich auf das Land Thüringen.

2.2 Zuchtbuch und Zuchtbuchabteilungen

Der Landesverband Thüringer Ziegenzüchter e.V. führt für jede Rasse ein eigenes Zuchtbuch.

Der LTZ führt Zuchtbücher für folgende Rassen in Thüringen:

1. Leistungsrassen

Milch

Weißer Deutsche Edelziege, Bunte Deutsche Edelziege, Thüringer Wald Ziege

Fleisch

Burenziege, Zwergziegen

Wolle

Angoraziege

Zweinutzung Milch/Fleisch

Anglo Nubier

2. Robustrassen/Landschläge

Pfauenziege, Walliser Schwarzhalsziege, Tauernschecken

- Robustrassen:

Sind Rassen, die sich durch eine besonders hohe Anpassungsfähigkeit an raue, klimatische Bedingungen auszeichnen und bescheidene Ansprüche an das Futterangebot und die Bodenbeschaffenheit stellen.

- Äquirassen:

Sind Rassen, die in anderen Zuchtgebieten anerkannt oder unter gleichen Namen geführt werden. Sie sind den im Zuchtbuch geführten Rassen gleichgestellt.

Weißer Deutsche Edelziege = Saanenziege

Bunte Deutsche Edelziege = French Alpine , Gemsfarbige Gebirgsziege, Pinzgauer

Burenziege = Kalahari Red

Für weitere Ziegenrassen können nach tierzuchtrechtlicher Genehmigung Zuchtbücher geführt werden.

Das Zuchtbuch ist in folgende Abschnitte und Abteilungen unterteilt:

Abschnitt A (Hauptabteilung): Reinrassige Zuchtziegen

Abteilung 1: Zuchtbuch-Hauptabteilung 1 (A1)

Abteilung 2: Zuchtbuch-Hauptabteilung 2 (A2)

Abschnitt B (Anhang zum Zuchtbuch): Eingetragene Zuchttiere

Abteilung 3: Zuchtbuch (A3)

Abteilung 4: Vorbuch (A4)

2.3 Kriterien für die Eintragung in das Zuchtbuch

2.3.1 Abschnitt A: Reinrassige Zuchttiere

In Abschnitt A des Zuchtbuches werden Tiere eingetragen, von denen zwei Vorfahrengenerationen im Zuchtbuch dieser Rasse eingetragen sind, die ordnungsgemäß gekennzeichnet sind und eine nach den Regeln der Zuchtbuchordnung festgestellte Abstammung haben.

Ein Zuchttier wird auf formlosen Antrag des Besitzers in die Abteilung 1 eingetragen, wenn:

- a) die Eltern und Großeltern in einem Zuchtbuch derselben Rasse eingetragen sind,
- b) der Vater des Tieres in der Hauptabteilung 1 eingetragen ist,
- c) die Ergebnisse der vorgeschriebenen oder vergleichbaren Leistungsprüfungen vorliegen und die genannten Mindestnoten bzw. -punkte der Anlage 2 unter Punkt 8 und 9 erreicht werden.

Ein Zuchttier wird auf Antrag des Besitzers in die Abteilung 2 eingetragen, wenn Eltern und Großeltern in einem Zuchtbuch derselben Rasse eingetragen sind, aber die für die Eintragung in die Abteilung A1 unter Buchstaben b und c genannten Anforderungen nicht in vollem Umfang erfüllen.

2.3.2 Abschnitt B: Eingetragene Zuchttiere

Im Abschnitt B des Zuchtbuches werden nur ordnungsgemäß gekennzeichnete weibliche Zuchtziegen eingetragen. Böcke von Rassen im Erhaltungszuchtprogramm von denen nicht genügend männliche Tiere in der Hauptabteilung des Zuchtbuches vermerkt sind, könne nach rassenspezifischer tierzuchtrechtlicher Genehmigung eingetragen werden.

Ein Zuchttier wird auf Antrag des Besitzers in die Abteilung 3 eingetragen, wenn:

- a) die Eltern in einem Zuchtbuch derselben Rasse eingetragen sind,
- b) die Ergebnisse der vorgeschriebenen oder vergleichbaren Leistungsprüfungen vorliegen und die in der Anlage 2 unter Punkt 8 und 9 genannten Mindestnoten bzw. -punkte erreicht werden.

Ein Zuchttier wird auf Antrag des Besitzers in die Abteilung 4 eingetragen, wenn:

a) das Tier der Rasse entspricht und seine Eltern unvollständig bekannt sind und die erforderlichen Mindestnoten der Anlage 2 unter Punkt 8 erreicht werden

2.3.3 Sonstige Eintragungsbedingungen

a) Zuchttiere können in das Zuchtbuch nur dann eingetragen werden, wenn sie in Herdbuchzuchtbetrieben gehalten werden und ein Mindestalter von 5 Monaten haben.

b) An Tiere, deren Eltern im Zuchtbuch einer anderen Züchtervereinigung der EU eingetragen sind und die in das Zuchtbuch derselben Rasse des LTZ eingetragen werden sollen, werden keine höheren Anforderungen als die unter Punkt 2.3.1 und 2.3.2 genannten gestellt.

c) Für die Zuchtbucheintragung zugekaufter Zuchttiere ist mit dem Eigentümer-/Halterwechsel grundsätzlich die gültige Zuchtbescheinigung der abgebenden Züchtervereinigung vorzulegen.

d) Bei einem tragenden Tier muss das zur Belegung genutzte Vatertier angegeben und eine Kopie der Zuchtbescheinigung dieses Vatertieres eingereicht werden, ansonsten gilt die Abstammung der Lämmer als nicht gesichert.

e) Gegen die Entscheidung im Rahmen der Eintragung kann vom Züchter Einspruch erhoben werden. Dieser ist schriftlich beim LTZ einzureichen, über den der Vorsitzende des LTZ zusammen mit dem Zuchtleiter entscheidet.

2.4 Zuchtbuchführung

Um in das Zuchtbuch eingetragen zu werden, müssen die Tiere mit Einzeltiernummern gemäß der ViehVerkV gekennzeichnet und registriert werden.

Die Zuchtbuchführung erfolgt durch den Landesverband Thüringer Ziegenzüchter e.V. Das Zuchtbuch wird vom Landesverband Thüringer Ziegenzüchter e.V. im Sinne der tierzuchtrechtlichen Vorschriften auf der Grundlage der durch den Züchter gemeldeten Daten und Informationen, die im Rahmen der Leistungsprüfungen und Zuchtwertschätzung ermittelt werden, geführt. Er bedient sich bei der Erhebung, Übermittlung und Speicherung von Daten entsprechend vertraglicher Regelungen eines Dienstleisters (vertraglich geregelt über den BDZ e.V. mit VIT (Vereinigte Informationssysteme Tierhaltung w. V., Verden)).

Die Daten zur Zuchtbuchführung werden 10 Jahre lang in der Geschäftsstelle aufbewahrt.

Die Züchter des Landesverbandes Thüringer Ziegenzüchter e.V. sind verpflichtet, alle Zuchttiere ihres Betriebes für die oben genannten Rassen ausschließlich in den Zuchtbüchern des Landesverbandes Thüringer Ziegenzüchter e.V. führen zu lassen. Ausnahmen sind auf Antrag und Beschlussfassung möglich.

Weiterhin sind die Züchter verpflichtet, die Leistungsprüfungen und Bewertungen der Herdbuchtiere entsprechend der Vorgaben des Landesverbandes Thüringer Ziegenzüchter e.V. durchzuführen bzw. durchführen zu lassen, das Zuchtprogramm zu unterstützen und sich an den vom Landesverband Thüringer Ziegenzüchter e.V. beschlossenen Maßnahmen im Rahmen des Zuchtprogramms zu beteiligen.

Diese Verpflichtung des Züchters umfasst die vollständige und kostenlose Freigabe und Überlassung der für die Zuchtbuchführung und das Zuchtprogramm erforderlichen und vorhandenen Daten aus Leistungsprüfung, Besamung und anderen biotechnischen Maßnahmen, Exterieurbewertung, genomische Informationen und Zuchtwertschätzungen, ausschließlich an den Landesverband Thüringer Ziegenzüchter e.V.

Der Züchter hat alle Zuchtbuchunterlagen und Formblätter, die ihm mit Eintragungen vom Landesverband Thüringer Ziegenzüchter e.V. oder dessen Beauftragten zugeschickt werden, auf Richtigkeit zu prüfen.

Berichtigungen/Ergänzungen sind dem Zuchtverband unverzüglich schriftlich mitzuteilen und in der Herdbuchstelle zu dokumentieren.

2.5 Inhalt des Zuchtbuches

Im Zuchtbuch einer Rasse wird jedes Zuchttier einzeln geführt. Das Zuchtbuch muss für jedes eingetragene Zuchttier mindestens folgende Angaben enthalten:

- a) den Namen und die Anschrift des Züchters sowie des Eigentümers oder des Tierhalters/Besitzers
- b) das Geburtsdatum des Zuchttieres
- c) das Geschlecht des Zuchttieres
- d) das Kennzeichen des Zuchttieres und die Abteilung des Zuchtbuches, in der es eingetragen ist

- e) die Kennzeichen der Eltern des Zuchttieres, es sei denn, dass diese im Falle Abteilung 4 nicht bekannt sind
- f) bei reinrassigen Zuchttieren die Kennzeichen ihrer Großeltern
- g) bei Zuchttieren, die aus einem Embryotransfer hervorgegangen sind, die genetischen Eltern und deren DNA-Mikrosatelliten bzw. Blutgruppen
- h) bei Zuchttieren, deren Samen zur künstlichen Besamung verwendet werden soll, deren DNA-Mikrosatelliten bzw. Blutgruppen
- i) den Zeitpunkt und, soweit bekannt, die Ursache des Abganges
- j) DNA-Mikrosatelliten bzw. Blutgruppen – sofern vorhanden
- k) Geburtsmeldungen und Kennzeichen der Nachkommen
- l) Angaben über den Verbleib des Tieres bei Verkauf
- m) alle der Züchtervereinigung bekannten Ergebnisse von Leistungsprüfungen einschließlich der Wertklassen und der aktuellen Zuchtwertschätzung
- n) das Datum der ausgestellten Zuchtbescheinigungen

Zusätzlich können eingetragen werden:

- Leistungszeichen und Prämierungen gemäß den Angaben in Anlage 4
- genetische Besonderheiten und Erbfehler Anlage 5
- Ergebnisse der Nachkommenbewertung, auch alle bekannten Ergebnisse der Leistungsprüfungen von nicht im Zuchtbuch eintragungsfähigen Nachkommen (z.B. nicht eintragungsfähige Prüflämmer)
- Das Verfahren und das Ergebnis der Abstammungsuntersuchung

2.6 Änderungen im Zuchtbuch

Änderungen im Zuchtbuch können nur durch den Zuchtbuchführer oder der autorisierte Personen vorgenommen werden. Die Änderungen müssen glaubhaft und durch Vorlage geeigneter Unterlagen nachgewiesen werden. Änderungen sind entsprechend zu dokumentieren.

Eine Streichung aus dem Zuchtbuch ist vorzunehmen, wenn der LTZ nachträglich davon Kenntnis erhält, dass die Voraussetzungen für die Eintragung nicht vorgelegen haben oder später weggefallen sind. Die ursprünglich ausgestellten Papiere werden eingezogen.

Für ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder ruht die Zuchtbuchführung.

2.7 Aufzeichnungen im Zuchtbetrieb (Zuchtdokumentation)

Jeder Züchter des Landesverbandes Thüringer Ziegenzüchter e.V. ist zur Führung einer betrieblichen Zuchtdokumentation (Stallkarte bzw. Stallbuch, Lämmerregister/ Ablammliste oder adäquate Dokumente) verpflichtet. Die Aufzeichnung der betrieblichen Zuchtdokumentation ist Grundlage für die Eintragung in das Zuchtbuch.

Die Zuchtdokumentation ist zeitnah und einwandfrei zu führen. Für die Richtigkeit der Angaben ist der Züchter verantwortlich.

Die Beauftragung eines Dritten mit der Führung der Zuchtdokumentation entbindet den Züchter nicht von der Verantwortung für die Richtigkeit der Eintragungen. Berichtigungen sind zu dokumentieren.

Die Zuchtdokumentation ist ab dem Zeitpunkt der letzten Eintragung mindestens 5 Jahre aufzubewahren. Auf Anforderung des Landesverbandes Thüringer Ziegenzüchter e.V. ist die Zuchtdokumentation jederzeit vorzulegen bzw. als Kopie beim Zuchtverband einzureichen.

Die Angaben von Zuchtbuch und Zuchtdokumentation müssen übereinstimmen.

Die Züchter sind verpflichtet, sich an bestehenden Monitoringprogrammen der jeweiligen Rasse zu beteiligen.

2.7.1 Inhalt der Zuchtdokumentation

Folgende Angaben müssen mindestens enthalten sein:

- Kennzeichnung des Zuchttieres entsprechend ViehVerkV
- Geburtsdatum des Zuchttieres
- Geschlecht des Zuchttieres
- Abstammung
 - Angabe von Eltern mit ViehVerkV Kennzeichnung (soweit bekannt)
- Belegung
 - Angabe der Kennzeichnung des Deckbockes

- Zeitraum der Belegung und bei Gruppenbelegung Kennzeichnung der zugeteilten Ziegen
- Ablammdaten/ Geburtsdaten
 - Angabe von Ablamm- bzw. Geburtsdatum, Anzahl und Geschlecht der lebend und totgeborenen Lämmer, Kennzeichnung der Lämmer sowie die voraussichtliche Verwendung der lebenden Lämmer
- Abgangs- bzw. Zugangsmeldungen
- Erfasste Aufzuchtergebnis (bis 42. Lebenstag) und möglichst die Abgangsursache der Lämmer
- Bei Zuchttieren, die aus ET hervorgegangen sind, zusätzlich Aufzeichnungen über
 - die Kennzeichnung der genetischen Eltern, des Empfängertieres und des Embryos,
 - den Zeitpunkt der Besamung und
 - die Zeitpunkte der Entnahme und der Übertragung des Embryos
- Genetische Besonderheiten und Erbfehler
- im Falle des Verkaufes zu Zuchtzwecken Name und Anschrift des Käufers

2.7.2 Meldung von Lammung, Besamung/Bedeckung, Abgang und Zugang

Jeder Züchter ist verpflichtet, alle Lammungen und damit die geborenen Lämmer, alle Besamungen und/oder Bedeckungen, den Zugang und den Abgang der Zuchttiere unter Beachtung der entsprechenden Fristen (Anlage 7) zur ordnungsgemäßen Zuchtbuchführung an den Landesverband Thüringer Ziegenzüchter e.V. oder die von ihm beauftragte Stelle zu melden.

2.7.2.1 Deck-/Besamungsmeldung

Während der Deckzeit sind in der betrieblichen Zuchtdokumentation beim „Sprung aus der Hand“ das Deckdatum und die Kennzeichnung des zum Decken eingesetzten Bockes aufzuzeichnen.

Bei der Besamung sind der Vermerk „KB“, die Kennzeichnung des Bockes und das Datum der Besamung einzutragen.

Beim Gruppensprung ist der Zeitraum der Belegung, die Kennzeichnung des eingesetzten Bockes und die Kennzeichnung der jeweils zugeteilten Ziegen anzugeben.

Die Angaben sind fristgerecht (Anlage 7) an den Landesverband Thüringer Ziegenzüchter e.V. zu senden. Die Nichteinhaltung der Fristen ist mit entsprechenden Konsequenzen bewehrt (siehe 2.11).

2.7.2.2 Geburtsmeldungen

Der Züchter hat die Ablammungen unmittelbar am Ende der jeweiligen Lammzeit, unter Beachtung der entsprechenden Fristen (Anlage 7), allerdings rechtzeitig vor der nächsten züchterischen Maßnahme (Gewichtsfeststellung, Herdbuchaufnahme), dem Landesverband Thüringer Ziegenzüchter e.V. schriftlich vorzulegen oder elektronisch zu übermitteln. Für Ablammlisten, die nach den vorgeschriebenen Terminen bzw. mit unvollständigen Angaben eingereicht werden, kann der LVT eine gesonderte Bearbeitungsgebühr erheben.

Die Meldung der Lammung muss folgende Angaben enthalten:

- Name und Anschrift des Besitzers
- Zahl der lebend und tot geborenen Lämmer
- Zahl der bis zum 42. Lebensstag verendeten Lämmer (sofern ermittelt)
- Verlammungen
- Geschlecht und Geburtsdatum
- Geburtsgewicht (sofern ermittelt)
- Kennzeichnung des Lammes und Verwendung
- Ohrmarke (nach ViehVerkV) des Vaters und Ohrmarke (nach ViehVerkV) der Mutter

2.8 Kennzeichnung

Alle eingetragenen Zuchttiere und ihre Nachkommen sind so zu kennzeichnen, dass ihre Identität zweifelsfrei gesichert ist.

Verantwortlich für eine ordnungsgemäße Kennzeichnung der Zuchttiere ist der Züchter. Im Übrigen gelten die Vorschriften der ViehVerkV.

Spätestens zur ersten züchterischen Aktivität am Tier (Feldleistungsprüfung, Zuchtbuchaufnahme bzw. Körung, Genomanalyse oder Abstammungsüberprüfung) müssen die Tiere mit Einzeltiernummern gemäß ViehVerkV gekennzeichnet sein.

Bei Verlust des Kennzeichens hat eine Nachkennzeichnung mit einer identischen Nummer zu erfolgen.

2.9 Zuchtbuchaufnahme

Eine Zuchtziege wird auf Antrag seines Besitzers in das Zuchtbuch eingetragen. Es werden nur Tiere in das Zuchtbuch aufgenommen, die ein Mindestalter von 5 Monaten aufweisen und die gemäß ViehVerkV als Einzeltier gekennzeichnet sind. Die Zuordnung zur jeweiligen Abteilung des Zuchtbuches ergibt sich aus der Erfüllung der entsprechenden Anforderungen. Jedes Tier, das die Bedingungen erfüllt, muss eingetragen werden.

Für die Zuchtbucheintragung zugekaufter Zuchttiere ist mit dem Halter-/Eigentümerwechsel grundsätzlich die gültige Zuchtbescheinigung des abgebenden Zuchtverbandes vorzulegen, bei dem das Tier zuletzt eingetragen war.

2.10 Sicherung der Abstammung

2.10.1 Grundlage

Die Grundlage für die Anerkennung der Abstammung eines Zuchttieres bilden die dem Landesverband Thüringer Ziegenzüchter e.V. form- und fristgerecht, vollständig gemeldeten Deck-/Besamungs- und Ablammdaten (Anlage 7) sowie die im Zuchtbuch des Landesverbandes Thüringer Ziegenzüchter e.V. oder einer anderen anerkannten Züchtervereinigung vermerkten Abstammungsdaten der Eltern und Großeltern. Kann die angegebene Abstammung nicht durch Deck-/Besamungs- und Ablammdaten nachgewiesen werden, erfolgt die Anerkennung erst nach Bestätigung der angegebenen Abstammung mittels zugelassener Verfahren (DNA-Profil aus Mikrosatelliten).

Abweichungen bei der Abstammungsüberprüfung werden beim LTZ dokumentiert. Nicht bestätigte Abstammungen führen zum Ausschluss des Zuchttieres aus dem Zuchtbuch. Der Züchter kann auf eigene Kosten durch eine Abstammungsüberprüfung eine fehlerhafte oder fehlende Abstammung berichtigen. Sofern eine besondere Abteilung (Vorbuch) eingerichtet ist, können die Tiere alternativ dort eingetragen werden, wenn sie die Eintragungsbedingungen hierfür erfüllen.

Ergänzend gelten die nachstehend aufgeführten Regelungen:

- a) Alle im Zuchtbuch eingetragenen Ziegen sollten, wenn sie nicht besamt werden, im „Sprung aus der Hand“ oder im „Gruppensprung“ gedeckt werden. Beim „Gruppensprung“ darf grundsätzlich nur ein Bock pro Gruppe eingesetzt werden. Der „Gruppensprung“ ist nur dann zulässig, wenn beim Wechsel der Böcke mindestens ein Zwischenraum von 10 Tagen gewährleistet ist. Die Einhaltung der Karenzzeit in den Zuchtbetrieben ist stichprobenartig zu überprüfen. Wird dabei festgestellt, dass die Karenzzeit nicht eingehalten wurde, muss zur Sicherung der Vaterschaft eine Abstammungsüberprüfung durchgeführt werden.
- b) Verliert ein Zuchttier beide Ohrmarken, kann die Identität im Ausschlussverfahren festgestellt werden. Verlieren mehrere Zuchttiere beide Ohrmarken, kann die Identität nur durch eine Abstammungsüberprüfung nachgewiesen werden, sofern nicht eindeutig belegbare Unterscheidungsmerkmale vorliegen.
- c) Die Zwischenlammzeit in Bezug auf die jeweils letzte Ablammung muss mindestens 150 Tage betragen. Andernfalls ist eine Abstammungsüberprüfung vorzunehmen.
- d) Innerhalb derselben Brunst darf ein weibliches Tier nur von einem Bock bedeckt bzw. besamt werden. In anderen Fällen muss zur Sicherung der Vaterschaft eine Abstammungsüberprüfung erfolgen.
- e) Für Böcke mit besonderer Bedeutung im Zuchtprogramm (z.B. Einsatz in der künstlichen Besamung) sind DNA-Profile aus Mikrosatelliten anzulegen, um die Identitätssicherung und Abstammungsüberprüfung von Nachkommen zu ermöglichen.

Die Kosten für die Abstammungsüberprüfung zu a bis d obliegen dem Züchter.

2.10.2 Stichprobenartige Überprüfung der Abstammung

Zur Sicherung einer ordnungsgemäßen Zuchtbuchführung und zur Überprüfung der Abstammung der Zuchttiere, ist die väterliche Abstammung mindestens bei jedem 500sten gemeldeten weiblichen und neu einzutragenden Zuchtziege und jedem

50sten neu gekörnten Bock (Stichprobe) mittels zugelassener Verfahren zu überprüfen.

Die Kosten für die Abstammungsüberprüfung sind vom Züchter zu tragen, sofern sich die Abstammung als falsch erweist.

Sollte sich eine angegebene Abstammung als falsch erweisen, werden außerdem mindestens 5% bzw. 2, maximal aber 10 Lämmer des gleichen Geburtsjahrganges des Betriebes einer Abstammungsuntersuchung unterzogen. Kostenträger ist der Züchter.

Die Ergebnisse der Abstammungsüberprüfungen sind im Zuchtbuch zu registrieren.

Kommt ein Mitgliedsbetrieb seiner Mitwirkungspflicht zur Überprüfung der Stichproben-Abstammung innerhalb einer vom Landesverband Thüringer Ziegenzüchter e.V. vorgegebenen Frist nicht nach, so wird dem betreffenden Zuchttier die Abstammung umgehend aberkannt und ein weiteres Tier aus dem Bestand hinsichtlich seiner Abstammung auf Kosten des Züchters überprüft.

Der Landesverband Thüringer Ziegenzüchter e.V. bzw. der von ihm eingesetzte Zuchtleiter ist jederzeit berechtigt, darüber hinaus weitere Maßnahmen zur Überprüfung der Abstammung mit Hilfe anerkannter Verfahren entsprechend 2.10.1 durchzuführen, insbesondere bei

- Unstimmigkeiten in der Zuchtdokumentation
- verspäteter Ablamm-/ Deckmeldung
- unzureichender Kennzeichnung oder
- anderen begründeten Zweifelsfällen

oder wenn sich vorliegende Abstammung bei Abstammungskontrollen nicht bestätigt hat.

Die Kosten der erweiterten Abstammungsüberprüfung trägt der Züchter.

2.10.3 Abstammungsergänzungen und -änderungen

Nachträgliche Abstammungsergänzungen aufgrund versäumter, nicht fristgemäßer bzw. fehlerhafter Meldungen von Lammung, bzw. Bedeckung können durch den Züchter beim Zuchtverband unter Vorlage der geführten Zuchtdokumentation

beantragt werden. Der Landesverband Thüringer Ziegezüchter e.V. entscheidet nach der Prüfung der Zuchtdokumentation und gegebenenfalls stichprobenartig durchzuführender Abstammungskontrollen, ob eine nachträgliche Abstammungsergänzung oder eine Abstammungskorrektur durch den Zuchtverband vorgenommen wird.

Die Abstammungsänderungen und – ergänzungen werden beim Zuchtverband dokumentiert.

2.11 Meldefristen

Überschreitungen von Meldefristen (Anlage 7) werden aufgezeichnet. Für Deck-/Besamung- oder Geburtsmeldungen, die nach dem genannten Abgabetermin eingereicht werden, kann der Zuchtverband eine gesonderte Bearbeitungsgebühr erheben.

Liegen die Geburtsmeldungen dem Ziegenzuchtverband nicht nach einer Frist von einem Jahr vor, werden die Lämmer nicht mehr registriert.

2.12 Zuchtbescheinigung

Eine Zuchtbescheinigung, wird vom Zuchtverband auf Antrag des im Zuchtbuch eingetragenen Besitzers des Tieres ausgestellt.

Eine Zuchtbescheinigung gehört zum Tier und enthält mindestens folgende Angaben:

- a) Name der Züchtervereinigung,
- b) Bezeichnung des Zuchtbuches und dessen Abteilung,
- c) Name und Anschrift des Züchters und des Besitzers,
- d) Kennzeichnung des Zuchttieres,
- e) Geburtsdatum, Rasse und Geschlecht,
- f) Abstammung des Zuchttieres mit Angabe des Zuchtbuchnummer seiner Eltern, bei einem reinrassigen Tier auch die der Großeltern,
- g) aktuelle Ergebnisse der Leistungsprüfung und der Zuchtwertschätzung des Zuchttieres und seiner Eltern, bei einem reinrassigen Tier auch die der Großeltern,
- h) Ort und Datum der Ausstellung,
- i) Unterschrift des für die Zuchtarbeit Verantwortlichen oder dessen Beauftragten.

Darüber hinaus soll die Zuchtbescheinigung Vermerke über Körnung, Schauerfolge, genetische Besonderheiten und Erbfehler enthalten. Weitere Ergebnisse der Leistungsprüfung nach Buchstabe g) können der Zuchtbescheinigung beigelegt werden.

Computerausdrucke nach § 2 Nr. 12 Tierzuchtgesetz stehen einer Zuchtbescheinigung gleich.

Bei tragenden Tieren wird der Nachweis der Belegung beigelegt

Bei Tieren, die in der Abteilung 3 oder 4 eingetragen sind, ist die Zuchtbescheinigung mit der Überschrift „Zuchtbescheinigung für ein in einer besonderen Abteilung eingetragenes Zuchttier“ zu versehen.

Die Zuchtbescheinigung wird in einfacher Ausfertigung erstellt. Das Ausstellungsdatum der Zuchtbescheinigung wird im Zuchtbuch festgehalten.

Die Zuchtbescheinigung gehört zum Tier, diese ist sorgfältig aufzubewahren.

Duplikate und Zweitschriften sind als solche zu kennzeichnen. Das Ausstellungsdatum wird im Zuchtbuch festgehalten.

2.13 Zuständigkeit

Zuständig und Verantwortlich sind:

- a) für die Führung der betrieblichen Zuchtdokumentation, der Züchter
- b) für die Richtigkeit der Daten der Bedeckung/ Besamung, der Züchter
- c) für die ordnungsgemäße Kennzeichnung und die termingerechte Meldung aller Daten an den Zuchtverband, der Züchter
- d) für die ordnungsgemäße Führung des Zuchtbuches und die Überwachung der Zuchtbuchordnung, der Zuchtleiter

3. Zuchtprogramm

Der Landesverband Thüringer Ziegenzüchter e.V. führt für jede Rasse ein eigenständiges Zuchtprogramm durch. Die Zuchtprogramme beinhalten Angaben zu:

- Zuchtpopulation

- Zuchtziel
- Zuchtmethode
- Selektion
- Leistungsprüfungen und Zuchtwertschätzung der Zuchttiere
- Genetische Besonderheiten und Erbfehler

3.1 Zuchtpopulation

Für jede Rasse wird ein eigenes Zuchtbuch geführt. Die Zuchtpopulation bilden alle im Zuchtbuch einer anerkannten deutschen Züchtervereinigung eingetragenen Zuchttiere der jeweiligen Rasse.

3.2 Zuchtziele

Für jede im Zuchtbuch geführte Rasse gilt das von dem Bundesverband Deutscher Ziegenzüchter e.V. (BDZ) offiziell festgelegte Zuchtziel (ANLAGE 1)

Als Schwerpunkte der Zuchtarbeit werden deshalb bestimmt:

- Verbesserung der Fruchtbarkeit und Aufzuchtleistung der Muttertiere,
- Züchtung von gesunden und robusten Tieren, die beste Voraussetzungen für die Standorteignung, Leistungsfähigkeit und die Qualität der Produkte bieten,
- Erhöhung der Fleischleistung bei sinkendem Futteraufwand und Verbesserung der Schlachtkörperqualität,
- Verbesserung der Milchqualität, Melkbarkeit und Euterqualität sowie Erhöhung der Milchmengenleistung bei Milchziegen,
- Erhaltung der genetischen Vielfalt

Eine nähere Beschreibung der Zuchtziele der einzelnen Ziegenrassen ist der Anlage 1 zu entnehmen.

Für gefährdete Rassen sollten Erhaltungszuchtprogramme durchgeführt werden.

3.3 Zuchtmethode

Das Zuchtziel in den einzelnen Rassen wird in der Regel mit Mitteln der Reinzucht angestrebt.

Zur beschleunigten Verbesserung erwünschter Eigenschaften ist die Immigration von Genen aus anderen Populationen im Rahmen tierzuchtrechtlicher Vorgaben nach Festlegung im Beirat und Zustimmung der zuständigen Behörde möglich.

Die Selektion und Anpaarung basiert auf Ergebnissen von Leistungsprüfungen oder Zuchtwerten sowie der Abstammung/ verwandtschaftlicher Beziehungen.

Für Rassen, die das nationale Fachprogramm zur Erhaltung und nachhaltigen Nutzung von tiergenetischen Ressourcen in Deutschland als „Erhaltungsrasse“ einstuft, werden Erhaltungszuchtprogramme eingerichtet.

Diese sind auf die Erhaltung der genetischen Variabilität sowie der rassetypischen Eigenschaften ausgerichtet. Ziel ist die Erhaltung tiergenetischer Ressourcen und hier insbesondere die Erhaltung vom Aussterben bedrohter Rassen.

Mit Hilfe wirksamer überbetrieblicher Maßnahmen ist die genetische Variation in den Eigenschaften einer Rasse zu erhalten, insbesondere durch

- Anwendung computergestützter Anpaarungsempfehlungen zur Vermeidung von Inzucht und Drift
- Maßnahmen zur Erhaltung ausreichend vieler Vaterfamilien, die möglichst gleich häufig eingesetzt werden.

Selektion und Anpaarung im Erhaltungszuchtprogramm sind dem Inzuchtwuchs so anzupassen, dass die ursprünglichen Nutzungseigenschaften der Rasse zumindest erhalten werden, aber die Variation in sonstigen Eigenschaften nicht eingeschränkt ist. Es sind mindestens solche Leistungsprüfungen durchzuführen, dass die zur Haltung der Tiere unter rassetypischen Nutzungsbedingungen bedeutenden Merkmale erfasst und Änderungen der wesentlichen Rasseigenschaften beobachtet werden.

Die Wirkung der Erhaltungszuchtprogramme ist in regelmäßigem Abstand zu prüfen. Dabei sind insbesondere die Leistungen und Merkmalsausprägung als auch populationsgenetische Merkmale zu betrachten.

3.4 Leistungsprüfung und Zuchtwertschätzung

Die Leistungsprüfungen einschließlich der genomischen Untersuchungen werden gemäß den geltenden tierzuchtrechtlichen Bestimmungen der EU, des Bundes und des Freistaates Thüringen von den dafür zuständigen bzw. beauftragten Stellen durchgeführt.

Die Durchführung der Leistungsprüfung regelt die Arbeitsordnung des LTZ zur Durchführung der Leistungsprüfung (Anlage 2). Die Durchführung der Zuchtwertschätzung regelt die Arbeitsordnung des LTZ zur Durchführung der Zuchtwertschätzung (Anlage 3).

Die Leistungsanforderungen an die Rassen sind in den Zuchtzielen (Anlage 1) festgelegt.

3.5 Besondere Rechte und Pflichten der Herdbuchzüchter im Vollzug der ZBO

Ein erfolgreiches Zuchtprogramm basiert auf der engen Zusammenarbeit zwischen den Züchtern und dem Zuchtverband.

3.5.1 Rechte der Herdbuchzüchter

Die Herdbuchzüchter haben das Recht:

- a) auf Beratung und Unterstützung durch den Zuchtverband bei allen die Herdbuchzucht betreffenden Fragen,
- b) Vorschläge zur Änderung der Zuchtbuchordnung und sonstiger diesbezüglicher Bestimmungen zu unterbreiten,
- c) sich mit Zuchttieren an Ausstellungen und Auktionen zu beteiligen,
gegen Entscheidungen des LTZ im Vollzug der Zuchtbuchordnung und des Zuchtprogramms Einspruch zu erheben.

3.5.2 Pflichten der Herdbuchzüchter

Die Herdbuchzüchter haben die Pflicht, die Bestimmungen dieser Zuchtbuchordnung einzuhalten. Insbesondere sind sie verpflichtet:

- a) das Zuchtprogramm zu unterstützen und sich an den beschlossenen Maßnahmen im Rahmen des Zuchtprogramms zu beteiligen.
- b) in ihrem Tierbestand die nach den tierzuchtrechtlichen Vorschriften und den Vorschriften dieser Zuchtbuchordnung vorgeschriebenen Leistungsprüfungen durchzuführen bzw. durchführen zu lassen,
- c) dafür zu sorgen, dass die unter Punkt 2.7 dieser Zuchtbuchordnung genannten Daten und Angaben wahrheitsgetreu festgehalten und termingerecht gemeldet werden,
- d) die für die Zuchtbuchordnung erforderlichen Unterlagen ordnungsgemäß zu führen und ab dem Zeitpunkt der letzten Eintragung mindestens für die Dauer von 5 Jahren aufzubewahren,
- e) zur vollständigen und kostenlosen Freigabe und Überlassung der für die Zuchtbuchführung und das Zuchtprogramm erforderlichen und vorhandenen Daten aus Leistungsprüfung, Besamung und anderen biotechnischen Maßnahmen, Exterieur Einstufungen, genomischen Informationen und Zuchtwertschätzungen,
- f) im Rahmen von Betriebsbesichtigungen dem LTZ Auskünfte zu erteilen sowie Zugang zu den Tieren zu gewähren,
- g) in alle für die Zuchtbuchführung erforderlichen Unterlagen auf Anforderung der Züchtervereinigung bzw. ihres Beauftragten Einblick zu gewähren,
- h) sich an bestehenden Monitoringprogrammen zu beteiligen,
- i) den Eigentumswechsel von Tieren dem Zuchtverband anzuzeigen,
- j) Zuchtunterlagen und Formblätter, die ihm mit Eintragungen vom Zuchtverband oder dessen Beauftragten zugeschickt werden, auf Richtigkeit zu prüfen,
- k) um eine vorbildliche Haltung der Zuchttiere besorgt zu sein.

Bei Verstößen gegen diese Zuchtbuchordnung kann der Beirat Maßnahmen ergreifen und in besonders schwerwiegenden Fällen den Züchter von der Herdbuchzucht ausschließen.

3.6 Datennutzung

Der Züchter überträgt dem Landesverband Thüringer Ziegenzüchter e.V. die tierzuchtrelevante Datenverwendungs- und Datenverfügungsbefugnis zum Zweck der ordnungsgemäßen Aufgabenwahrnehmung. Er bevollmächtigt den LTZ Daten, sofern sie von Dritten erhoben wurden, anzufordern und Datenzugang bzw. Datenherausgabe geltend zu machen.

Der Züchter gestattet dem LTZ die Weitergabe aller Daten ihrer Zuchttiere, wenn der LTZ dies im Rahmen der züchterischen Arbeit, der Erfüllung satzungsgemäßer Aufgaben und in der züchterischen Zusammenarbeit mit anderen Zuchtorganisationen für erforderlich hält.

Die Vollmacht gilt mit Beitritt des Züchters zum LTZ als erteilt und wird mit dessen Eintritt wirksam. Die mit dieser Regelung verbundene Bevollmächtigung des LVT gilt mit Datum des Inkrafttretens der ZBO auch mit Blick auf bereits eingetragene Züchter. Bei Austritt des Züchters aus dem Verband gilt die Vollmacht weiter.

3.7 Inkrafttreten

Die Zuchtbuchordnung (ZBO) wurde am 09.10.2013 vom Beirat des Landesverbandes Thüringer Ziegenzüchter e.V. beschlossen und tritt am 01.01.2014 in Kraft.

Anlage 1

Zuchtziele und Rassebeschreibungen (siehe Anhang)

Anlage 2 Leistungsprüfung

1. Erforderliche Leistungsprüfungen

Rasse	Kriterien der äußeren Erscheinung:				Art der Leistungsprüfung:			
	Rahmen	Form	Euter	Bemuskelung	Fruchtbarkeit	Wolle	Milchleistung	Fleischleistung
Weißedeutsche Edelziege	x	x	x		x		x	
Bunte Deutsche Edelziege	x	x	x		x		x	
Thüringer Wald Ziege	x	x	x		x		x	
Burenziege	x	x		x	x			x
Anglo Nubier Ziege	x	x	X*	X*	x		X*	X*
alle anderen Rassen	x	x			x			

x* beide Formen der LP erfüllen die Mindestanforderungen

Verantwortlich für die Durchführung von Leistungsprüfungen und die Ermittlung von Zuchtwerten im Bundesland Thüringen ist der LTZ.

Leistungsprüfungen werden gemäß geltendem Recht und den aktuellen Beschlüssen des Bundesverbandes Deutscher Ziegenzüchter e.V. (BDZ) durchgeführt.

1.1 Exterieur

Die Exterieurbewertung erfolgt nach den einheitlichen Bestimmungen und auf Grundlage des durch den Bundesverband Deutscher Ziegenzüchter e.V. (BDZ) beschlossenen Beurteilungssystems durch den Zuchtleiter oder dessen Beauftragte.

Für Rahmen (R), Form (F), ggf. Bemuskelung (B) oder Euter (E) und ggf. Wolle (W) werden Noten von 1 (sehr schlecht) - 9 (optimal) vergeben

1.1.1 Weibliche Tiere

Die Bewertung weibl. Tiere erfolgt i.d.R. nach der ersten Ablammung. Das Mindestalter beträgt 5 Monate. Nachbewertungen (immer in allen Merkmalen) sind möglich. Sie können mehrfach erfolgen. Im Zuchtbuch vermerkt wird die jeweils letzte Bewertung mit Angabe der Nummer der Lammung.

1.1.2 Böcke

Die Exterieurbewertung der Böcke erfolgt auf Antrag des Tierbesitzers im Rahmen einer Körung. Die Körung ist die Prüfung, in welche Abteilung des Zuchtbuches ein Bock eingetragen werden kann. Sie wird bei Jungböcken ab einem Alter von 5 Lebensmonaten vorgenommen. Die in Punkt 8 und 9 genannten Ergebnisse der Leistungsprüfung müssen dabei mindestens erreicht werden.

Zur Körung werden nur Böcke zugelassen, deren Eltern in der Hauptabteilung A des Zuchtbuches der gleichen Rasse eingetragen sind.

Ausnahmen hiervon sind für Erhaltungsrassen auf Antrag des Züchters möglich.

Die Körung gilt lebenslang. Auf Antrag des Züchters sind Nachbewertungen möglich (bei einer Nachbewertung sind alle vorgeschriebenen Merkmale zu bewerten).

1.2 Fruchtbarkeit

Die Daten zur Fruchtbarkeitsprüfung werden in den Zuchtbetrieben ermittelt. Die Erfassung der Ablammdaten erfolgt durch den Tierbesitzer.

Erfasst wird die Anzahl lebend- und totgeborener Lämmer pro Ablammung, die Anzahl aufgezogener Lämmer pro Ablammung (Anzahl lebender Lämmer am 42. Lebenstag), das Erstlammalter und die Zwischenlammzeit.

1.3 Fleischleistung

Fleischleistungsprüfungen erfolgen nach Empfehlungen des Bundesverbandes Deutscher Ziegenzüchter e.V. (BDZ) Sie werden als Feldprüfung durchgeführt und können ergänzend als Stationsprüfung oder als Kombination beider Verfahren durchgeführt werden. Die Ermittlung von Fleischleistungsdaten ist für alle Fleischziegenrassen bei beiden Geschlechtern obligatorisch. Die Beschränkung auf Teilprüfungen (z.B. Ermittlung der täglichen Zunahmen) ist zulässig.

2. Feldprüfungen

In der Fleischleistungsprüfung im Feld muss mindestens das Merkmal tägliche Zunahme erfasst werden.

Obligatorisch ist die Eigenleistungsprüfung durch den Tierbesitzer. Sie kann ergänzt werden durch Halbgeschwisterprüfungen.

Zu ermitteln sind die durchschnittlichen Tageszunahmen im Gewichtsabschnitt „Tag nach der Geburt bis zum 40.-50. Lebenstag“.

Dazu werden Alter und Gewicht bei Prüfungsende ermittelt und das Gewicht

- abzgl. des Geburtsgewichtes - durch die Anzahl der Lebenstage dividiert.

Ist das Geburtsgewicht nicht ermittelt worden, so wird ein vom BDZ vorgegebenes rassetypisches Geburtsgewicht unter Berücksichtigung des Geschlechts und des Geburtstyps zugrunde gelegt (Anlage 6). Als erweiterte Prüfung kann zusätzlich die Ultraschallmessung auf Muskel- und Fettdicke mit Feststellung der Bemuskelungsnote sowie Erfassung des Lebendgewichtes durch Beauftragte der Zuchtleitung bei Übernahme der Kosten durch den Züchter erfolgen.

3. Stationsprüfung

In der Mast- und Schlachtleistungsprüfung auf Station werden die Merkmale tägliche Zunahmen, Futtermittelverwertung, Bemuskulung und Verfettung erfasst.

Die Stationsprüfung kann als Eigenleistungs- und/oder Halbgeschwister-/Nachkommenprüfung analog der Vorgaben für die Mast- und Schlachtleistungsprüfung auf Station durchgeführt werden.

4. Milchleistung

Obligatorisch ist die Milchleistungsprüfung (MLP) für alle Leistungsrasen Milch und Zweinutzung (Milch/Fleisch). Die Datenerfassung, Auswertung und Dokumentation erfolgt im Auftrag des Landesverbandes Thüringer Ziegenzüchter e.V. durch den Thüringer Verband für Leistungs- und Qualitätsprüfungen in der Tierzucht e.V. (TVL) in Zusammenarbeit mit dem VIT Verden.

Die MLP wird nach der Verordnung über die Leistungsprüfungen und die Zuchtwertfeststellung bei Schafen und Ziegen sowie gemäß den internationalen Regeln über die Methoden der Milchleistungsprüfung bei Ziegen des Internationalen Komitees für Leistungsprüfungen in der Tierproduktion (IKLT) in der jeweils gültigen Fassung durchgeführt. In Thüringen wird bei Milchziegen die B-Kontrolle durchgeführt.

Zusätzlich zur obligatorischen 240-Tage-Leistung werden die Jahres- und die Lebensleistung ausgewiesen. Es sind möglichst alle in Laktation stehenden Milchziegen eines Betriebes zu prüfen.

Der Auswertungszeitraum der MLP erfasst den Zeitraum von der Lammung bis zum 240. Laktationstag.

Zwischen der Lammung und dem ersten Prüfdatum der abgelammten Ziegen darf maximal ein Zeitraum von 75 Tagen liegen. In diesem Fall wird die ermittelte Leistung vom Tag nach der Ablammung an gerechnet. Liegt die Ablammung bei der ersten Kontrolle länger als 75 Tage zurück, so wird die Leistung nur von diesem ersten Prüfdatum an berücksichtigt.

Absicherung der Ergebnisse:

Die Ergebnisse der MLP werden stichprobenweise durch Nachprüfungen abgesichert.

Als fehlerhaft festgestellte Ergebnisse von Einzelprüfungen werden nicht berücksichtigt. Stattdessen wird eine Überbrückungsberechnung oder eine Nachprüfung vorgenommen.

Ist das fehlerhafte Ergebnis durch Täuschung herbeigeführt worden, wird die Gesamtleistung aberkannt.

5. Wollleistung

Die Wollleistungsprüfung umfasst die Leistungsmerkmale Ausgeglichenheit, Farbe und Feinheit. Das Ergebnis der Beurteilung erfolgt durch Vergabe einer Note. Die Scala reicht dabei von 1 (= sehr schlecht) über 5 (= durchschnittlich) bis 9 (= ausgezeichnet).

6. Nachprüfungen

Findet eine Leistungsprüfung als Besitzerkontrolle statt, werden die Ergebnisse durch den Landesverband Thüringer Ziegenzüchter e.V. oder eine von ihm beauftragte Organisation stichprobenweise durch Nachprüfungen abgesichert.

Die Ergebnisse der Nachprüfungen sind zu dokumentieren, das Ergebnis ist für die Feststellung der Leistung maßgebend.

7. Erhaltungszuchtprogramme

Für „Erhaltungsrassen“ werden Zuchtprogramme aufgelegt, die auf die Erhaltung der genetischen Variabilität sowie die rassetypischen Eigenschaften einer Rasse ausgerichtet sind. Ziel ist die Erhaltung tiergenetischer Ressourcen und hier insbesondere die Erhaltung vom Aussterben bedrohter Rassen.

Mit Hilfe wirksamer überbetrieblicher Maßnahmen ist die genetische Variation einer Rasse zu erhalten, insbesondere durch:

- Anwendung computergestützter Anpaarungsempfehlungen zur Vermeidung von Inzucht und Drift
- Maßnahmen zur Erhaltung ausreichend vieler Vater- und Mutterlinien

Für jede Erhaltungsrasse, die von mehreren Züchtervereinigungen betreut wird, koordiniert der BDZ ein gemeinsames Erhaltungszuchtprogramm.

Der Landesverband Thüringer Ziegenzüchter e.V. übernimmt nach Beschluss des BDZ die bundesweite Koordinierung des Erhaltungszuchtprogramms für die Rasse Thüringer Wald Ziege und leitet den entsprechenden Rassebeirat.

8. Bewertungsschlüssel und Zuchtwertklassen

Die Bewertung des Exterieurs erfolgt nach den Kriterien:

1. Rahmen Körperproportionen, Widerristhöhe, Länge, Breite, Tiefe
2. Form Skelett/Gebäude (Zahn, Hörner, Schulter, Rücken, Becken, Beinsetzung vorn/ hinten, Hinterbeinwinkelung, Fesseln, Klauen)
Rassetyp, Ausdruck, Harmonie,
bei Böcken Hoden und Zitzenanlage (Mehrzitzen, Ausprägung)
3. Euter Euteraufhängung, Voreuter, Hintereuter, Striche (Platzierung, Ausprägung)
4. Bemuskulung Brust, Rücken, Keule (Innen, Außen)
5. Wolle Ausgeglichenheit, Farbe und Feinheit

Welche der fünf Bewertungskriterien für die einzelnen Rassen zutreffend sind, ist der Aufstellung in Anlage 2 unter Punkt 1. zu entnehmen.

Die vier Bewertungskriterien werden nach folgendem Notensystem bewertet:

<u>Note</u>	<u>Bewertung</u>	<u>Zuchtwertklasse</u>
9	ausgezeichnet	I
8	sehr gut	I
7	gut	I
6	befriedigend	II
5	durchschnittlich	II
4	ausreichend	III
3	mangelhaft	nicht gekört
2	schlecht	nicht gekört
1	sehr schlecht	nicht gekört

Um in die jeweilige Zuchtwertklasse eingetragen zu werden, müssen die Tiere in allen Einzelkriterien mindestens die den Zuchtwertklassen zugeordneten Noten erreichen.

9. Mindestanforderungen für die Körung von Böcken

1. Grundsätzlich gilt: Die Jungböcke müssen am Tag der Körung mindestens fünf Monate alt sein.
2. Grundsätzliche Ausschlusskriterien für die Körung von Jungböcken sind:

Alle Rassen

- Über-/Unterbiss
- Hodenanomalien
- Farbfehler

Leistungsrassen

- Mehrzitzen / Formanomalien der Zitzen bei Leistungsrassen Milch und Zweinutzung Milch/Fleisch,
- Formanomalien der Zitzen bei Buren

3. Leistungsanforderungen an Leistungsrassen Milch und Zweinutzung Milch / Fleisch:

Die Bockmütter müssen bei der 240-Tage-Leistung folgende Mindestanforderungen erfüllen:

WDE	45 kg Fett und Eiweiß
BDE	45 kg Fett und Eiweiß
Thüringer Wald Ziege	40 kg Fett und Eiweiß
Anglo-Nubier Ziege	40 kg Fett und Eiweiß

Die Bockmutter muss mindesten mit der Bewertungsnote 6 bewertet werden.

Leistungsanforderungen an Leistungsrassen Fleisch:

Die Jungböcke der Fleischziegen müssen mindestens eine Nettotageszunahme von 200 g innerhalb der ersten 40 bis 50 Lebenstage vorweisen

Die Bockmutter muss mindestens mit der Note 6 bewertet werden.

Anlage 3 Zuchtwertschätzung – siehe Zuchtbuchordnung

Zuchtwerte werden für alle Tiere mit ausreichender Datengrundlage im Auftrag des Verbandes geschätzt.

Die Zuchtorganisationen regeln durch organisatorische Maßnahmen, die für eine zuverlässige und unverzerrte Schätzung notwendige genetische Verknüpfung und Vergleichbarkeit der Daten über Betriebe, Jahre und andere Umwelteinflüsse.

Der mit der Zuchtwertschätzung beauftragten Rechenstelle werden alle erforderlichen Daten aus der Leistungsprüfung sowie die notwendigen Abstammungsinformationen uneingeschränkt zur Verfügung gestellt.

Maßstab für das Leistungsvermögen eines Tieres ist die Zuchtwertschätzung.

Für Rassen mit einer ausreichend großen Datenbasis an Leistungsprüfungsergebnissen wird eine Zuchtwertschätzung nach anerkannten mathematisch-statistischen Verfahren durchgeführt.

Alle im Rahmen der Durchführung des Zuchtprogramms über Leistungsprüfungen erfassten Daten sind von den Mitgliedern dem Landesverband Thüringer Ziegenzüchter e.V. unverzüglich und unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

Die Ergebnisse der Leistungsprüfungen werden ins Zuchtbuch eingetragen und fließen in die Zuchtwertschätzung ein.

Die beauftragte Stelle führt auf Basis der erfassten Merkmale regelmäßig Zuchtwertschätzungen durch.

Die jeweils neuesten Ergebnisse der Zuchtwertschätzungen werden im Zuchtbuch dokumentiert.

1. Verfahren der Zuchtwertschätzung

Die Zuchtwertschätzung wird nach wissenschaftlich anerkannten Verfahren durchgeführt. Heritabilitäten sowie phänotypische und genetische Korrelationen sind populationsspezifisch mit Modellen zu schätzen, die denen der Zuchtwertschätzung entsprechen. Vorkorrekturfaktoren und Populationsparameter sind regelmäßig zu überprüfen und zu aktualisieren.

2. Zielgrößen der Zuchtwertschätzung

Die Zielgrößen der Zuchtwertschätzung richten sich am jeweiligen Marktendprodukt aus.

1. Selektionsmerkmale für die Fleischleistung können sein:

Gewichtszunahme

Futteraufwand

Bemuskelung

Verfettungsgrad des Schlachtkörpers

2. Selektionsmerkmal für die Milchleistung kann sein:

Fett- und Eiweißmenge einer 240-Tage-Leistung; bei Kontrollergebnissen mehrerer 240-Tage-Leistungen: Mittelwert aller Leistungen.

3. Selektionsmerkmale für die Fitness können sein:

Lebensleistung

Milchziegen: geborene Lämmer, Fett- und Eiweißmenge

Fleischziegen: geborene Lämmer

Wollziegen: erbrachtes Fliesgewicht

Produktiver Lebenszeitraum (Lebensjahre mit Leistung)

3. Zuchtwertdefinitionen

Die Merkmalszuchtwerte sowie der Zuchtwerteil Fleischleistung beziehen sich auf Tiere einer Rasse. Sie werden als Relativzahlen bezogen auf eine definierte Basis und mit einer einheitlichen Standardabweichung angegeben.

Der Vergleichswert soll sowohl die auf die Prüfungsleistungen einwirkenden Umwelteinflüsse standardisieren als auch den mittleren genetischen Wert der Schätzpopulation beschreiben.

Beim **Zeitgefährtenvergleich** werden als Vergleichstiere verwendet

- in der Stationsprüfung: mindestens 30 Zeitgefährten
- in der Feldprüfung: mindestens 40 Tiere, die jeweils im selben und/oder vorangegangenen Prüfungsjahren geprüft worden sind.

4. Sicherheit der Zuchtwertschätzung

Die Genauigkeit der Zuchtwertschätzung wird unter Berücksichtigung von Anzahl, Verwandtschaft und Wert der einbezogenen Informationen kalkuliert.

5. Mindestangaben bei der Zuchtwertschätzung

Bei der Veröffentlichung von Zuchtwerten sind abhängig vom Zuchtziel anzugeben:

1. Anzahl geprüfter Nachkommen/Halbgeschwister aus Feld- und ggfls.

Stationsprüfung

2. Zuchtwert Fleisch/Milch/Wolle/Fitness
3. Genauigkeit der Zuchtwertschätzung
4. Datum der Zuchtwertschätzung

Anlage 4 Leistungszeichen und Prämierungen

Ch* Champion auf Bundesschauen

S* Sieger auf Bundesschauen

* prämiert auf Bundesschauen

CH+ Champion auf Landesschauen

S+ Sieger auf Landesschauen

+ prämiert auf Landesschauen

Anlage 5 Genetische Besonderheiten und Erbfehler

Der BDZ legt die verbindliche Liste der genetischen Besonderheiten und Erbfehler fest. Er hält diese Liste auf dem aktuellen Stand. Eine Änderung dieser Liste erfolgt nur dann, wenn neue gesicherte wissenschaftliche Erkenntnisse vorliegen. Die Listen sind Bestandteil der Zuchtbuchordnung.

Das Verfahren der Feststellung von Erbfehlern erfolgt nach wissenschaftlich anerkannten Grundsätzen und kann auf bestimmte Gruppen beschränkt werden. Die Ergebnisse durchgeführter Untersuchungen auf genetische Besonderheiten und Erbfehler sind nach Vorliegen im Zuchtbuch zu führen und auf der Zuchtbescheinigung anzugeben. Die Entwicklung weiterer Erbfehler wird hinsichtlich ihrer Tierschutzrelevanz und/oder ökonomischen Bedeutung vom BDZ ständig geprüft und entsprechend behandelt.

1. Genetische Besonderheiten

Hornstatus

2. Erbfehler

Anlage 6 Rassetypische Geburtsgewichte

Für die Rasse Burenziege gelten z. Zt. folgende rassetypischen Geburtsgewichte.

Einling		Zwilling		Drilling	
männl.	weibl.	männl.	weibl.	männl.	weibl.
4,5	4,0	4,0	3,5	3,5	3,0

Anlage 7 Fristen für die Übermittlung bzw. Meldung von Daten

Merkmal	Meldefristen
Deckmeldung Züchter	4 Monate nach Bedeckung bzw. Zuteilung des Bocks zur Klasse
Ablammung	Max. 4 Monate nach der Ablammung
40-50-Tagegewicht 90-110 Tagegewicht	10 Wochen nach Feststellung
Abgang/Zugang des Tieres	4 Wochen